

INFORMATIONEN - VORLAGE

DRUCKSACHE BA 03030

| | | | |
|-------------------|-----------------|----------|------------|
| Dezernat/Amt: | Verantwortlich: | Tel.Nr.: | Datum |
| IV/Bauordnungsamt | Herr Jung | 4300 | 26.11.2003 |

Betreff:

**Mobilfunk in Freiburg
h i e r :
Sachstandsbericht**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Öff. | N.Ö. | Empfehlung | Beschluss |
|-----------------------|-----------------------|-------------|-------------|-------------------|------------------|
| BA | 03.12.2003 | X | | | |

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

**Der Bau- und Umlegungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Thema
"Mobilfunk in Freiburg" gemäß Drucksache BA 03030 zur Kenntnis.**

Anlagen:

1. LFU-Flyer: Ergebnisse des Funkwellenmessprojektes Baden-Württemberg
2. Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.08.2003
3. Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2001

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hat zuletzt mit Drucksache G 02169 einen Sachstandsbericht zum Thema "Mobilfunk" vorgelegt. Mit Beschluss vom 08.10.2002 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, nach Vorliegen und Auswertung der Ergebnisse des Funkwellenmessprojektes Baden-Württemberg einen erneuten Sachstandsbericht vorzulegen.

2. Sachstandsbericht**2.1 Funkwellenmessprojekt**

Die von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) durchgeführte Rasteruntersuchung hat alle wesentlichen Funkanwendungen (insbesondere Rundfunk, Fernsehen und Mobilfunk) im Frequenzbereich von 9kHz bis 3GHz erfasst. Die umfangreichen Untersuchungsergebnisse sind im Juli 2003 veröffentlicht und im Internet eingestellt worden. Die LFU hat sie in dem als Anlage 1 beigefügten Flyer zusammengestellt.

Für den Raum Freiburg kommt die LFU zum Ergebnis, dass die Einwirkungen durch Funkwellen deutlich unter dem Grenzwert nach der 26. BImSchV und bei nahezu drei Viertel der Messpunkte niedriger als ein Hundertstel des Grenzwertes lagen.

Vor diesem Hintergrund kommt das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg in seiner Pressemitteilung vom 18.07.2003 zu der Bewertung, dass " nach heutigen Erkenntnissen von den Antennen des Handy-Netzes keine Gefahr ausgeht".

2.2 Änderung der Landesbauordnung (LBO)

Nach dem Gesetz zur Änderung der LBO vom 29.10.2003, welches am 08.11.2003 in Kraft getreten ist, **sind verfahrensfei:**

Antennen einschließlich der Masten bis 10m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 cbm Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage.

DRUCKSACHE BA 03030

Da nach § 56 Abs. 6 LBO bei verfahrensfreien Vorhaben Ausnahmen und Befreiungen schriftlich zu beantragen und in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden sind, wird es - vorausgesetzt von den Mobilfunkbetreibern werden die Ausnahme- und Befreiungstatbestände erkannt - weiterhin zu Verfahren kommen. Worin die in der Gesetzesbegründung erwähnte Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bestehen soll, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Werden die Ausnahme- und Befreiungstatbestände nicht erkannt, oder unterbleiben die erforderlichen Anträge, wird es verstärkt zu Mobilfunkanlagen kommen, deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nachträglich geprüft werden muss. Der Verwaltungsaufwand dafür ist höher als der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Städtetag Baden-Württemberg gehört; er hat der Gesetzesänderung zugestimmt. Eine separate Anhörung der Städte ist nicht vorgesehen.

2.3 Bestehende Mobilfunkanlagen: Rückbauverfügungen

Die Verwaltung hat im Jahre 2001 alle bis zum Stichtag 01.10.2001 in Freiburg ohne Baugenehmigung errichteten Mobilfunkstandorte auf ihre baurechtliche Zulässigkeit hin untersucht. Von den seinerzeit vorhandenen 83 Standorten sind 14 Standorte als baurechtlich unzulässig bewertet worden. Der Gemeinderat hat die Verwaltung mit Beschluss vom 08.10.2002 aufgefordert, für die „... eindeutig rechtswidrigen bzw. baurechtlich unzulässig erstellten Mobilfunksendeanlagen förmliche Rückbauverfügungen oder ggfs. Nutzungsuntersagungen zu erlassen“.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Verwaltung in vier exemplarischen Fällen Rückbauverfügungen erlassen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Standorte:

- DFMG Deutsche Funkturm GmbH: Johanna-Kohlund-Straße 5 (Keplergymnasium)
- Vodafone D2 GmbH: Wilhelm-Dürr-Straße 2 und 4
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG: Hindenburgstraße 81
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG: Auwaldstraße 98

Das Regierungspräsidium hat inzwischen in allen vier Fällen die Stadt Freiburg gebeten, den Widersprüchen abzuweichen. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass durch die Mobilfunkanlagen die Grundzüge der Planung i.S. des § 31 Abs. 2 BauGB nicht berührt werden. Da an der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsleistungen ein öffentliches Interesse besteht und darüber hinaus die Anlagen städtebaulich vertretbar sind, besteht ein Rechtsanspruch der Mobilfunkbetreiber auf Erteilung der nachträglich beantragten Baugenehmigungen.

Das Bauordnungsamt hält die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg für zutreffend; sie wird inhaltlich auch durch das inzwischen ergangene Urteil des OVG Koblenz vom 24.07.2003 -1 A 10196/03 - gestützt.

DRUCKSACHE BA 03030

Die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums ist sinngemäß auch auf die übrigen Rückbaufälle übertragbar, so dass die Voraussetzungen für weitere Rückbauentscheidungen nicht gegeben sind.

2.4 Wertminderung von Immobilien durch Mobilfunksendeanlagen

Zur Anfrage der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Anlage 2) wird Folgendes festgestellt:

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Freiburg i. Br. liegen keine Kaufpreisanalysen in Abhängigkeit von der Lage, der Sichtbarkeit sowie der Strahlungsintensität zu veräußernder Immobilien im Bereich von nahegelegenen Mobilfunksendeanlagen (insbesondere im Hinblick auf psychologische Effekte) vor.

Die ständige Marktbeobachtung der Geschäftsstelle und den am Immobilienmarkt tätigen Mitgliedern des Gutachterausschusses der Stadt Freiburg i.Br. lassen keine Wertminderungen von Immobilien oder eine generelle Veränderung des Verhaltens von Kaufinteressenten durch nahegelegene Mobilfunkanlagen am örtlichen Immobilienmarkt erkennen. Eine bundesweite Abfrage bei den Gutachterausschüssen anderer Städte ergab, dass auch dort keine Erkenntnisse zu Wertminderungen durch Mobilfunkanlagen vorliegen.

Die in Einzelfällen bei sehr nahe gelegenen Mobilfunksendeanlagen hypothetisch denkbaren wertmindernden Auswirkungen auf benachbarte Immobilien sind aus der Bewertungspraxis und der Rechtsprechung nicht bekannt

2.5 Beschlusslage Freiburg / Münchner Vorsorgemodell 2003

Da rechtliche Steuerungsmöglichkeiten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, war es Ziel des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2002, Ziffer 2 c und d, (Anlage 3) mindestens im Bereich der Immobilien der Stadt und ihrer Gesellschaften/Beteiligungen zu einer Risikoreduzierung beizutragen.

In gleicher Weise hat die Stadt München bisher im Sinne einer Risikominimierung städtische Liegenschaften nicht als Mobilfunkstandorte zur Verfügung gestellt. Nach eingehenden Untersuchungen hat sie diese Konzeption aber als nicht mehr zielführend bewertet, da zum Teil Mobilfunkanlagen unmittelbar neben städtischen Grundstücken errichtet wurden und der Stadt keine Handlungsmöglichkeiten eröffnet waren, das eigene Grundstück in die Planungen für eine bessere Lösung einzubringen. In einem längeren Diskussionsprozess kam man zu dem Ergebnis, die ursprüngliche restriktive Beschlusslage zu verändern. Der Stadtrat hat deshalb am 02.07.2003 das "Münchner Vorsorgemodell 2003" beschlossen, wonach städtische Liegenschaften und Gebäude, soweit der Standort baurechtlich zulässig ist, für Mobilfunkanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Änderung des Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt München dem Ziel, eine weitere Strahlungsminimierung für die Bevölkerung zu erreichen, Rechnung getragen. Der städtische Grundbesitz wird dabei als Steuerungsinstrument hinsichtlich des Netzaufbaues eingesetzt. Darüber hinaus bietet die Vertragsfreiheit als Vermieterin die Möglichkeit, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Vorsorgeanforderungen (z. B. Vorlage einer Immissionsprognose) zu stellen, und gibt die Gelegenheit, städtische Grundstücke für bessere Lösungen einzubringen.

3. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Mit den Ergebnissen des Funkwellenmessprojektes Baden-Württemberg steht erstmals eine Gesamtbetrachtung und der Nachweis einer deutlichen Reduzierung der elektromagnetischen Gesamtstrahlung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2001, Ziffer 2 c und d, (Anlage 3) zur Verfügung. Nach Auffassung der Verwaltung würden aufgrund der geforderten Gesamtbetrachtung die im Gemeinderatsbeschluss formulierten Voraussetzungen für einen aktiven Einsatz der Immobilien der Stadt und ihrer Gesellschaften/Beteiligungen als Mobilfunkstandorte (gemäß Beschlussziffer 2 c - 1 Satz) vorliegen. Unberührt von der aktuellen Rechtslage und den vorliegenden Untersuchungsergebnissen bleibt allerdings der Beschluss des Gemeinderates, wonach auf den sensiblen städtischen Immobilien (Wohngebäude, Schulen usw.) und in deren Umkreis von 500 m grundsätzlich keine weiteren Mobilfunkanlagen installiert werden dürfen.

Auf Grund der inzwischen eingetretenen Rechtslage (vgl. Ziffer 2.3) sollte über eine Modifikation des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses nachgedacht werden. Zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen könnten Fachgespräche unter Beteiligung von Experten/innen (Pro und Contra Mobilfunk), den Mobilfunkbetreiberne und Vertreter/innen der Fraktionen stattfinden. Es würde sich dabei anbieten, einen Referenten der Stadt München zum Dialog einzuladen, um an den dortigen Erfahrungen zu partizipieren

Die Vorlage dient neben der vom Gemeinderat erbetenen Information dazu, ein Meinungsbild im Bau- und Umlegungsausschuss herzustellen.

Als Ansprechpartner steht Herr Huss, Bauordnungsamt, Telefon 4310, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -